

Dekret

Inkrafttreten:

vom 3. Dezember 2008

**über eine finanzielle Beteiligung des Kantons Freiburg
an der Erneuerung der Basisseilbahnen von La Berra,
Charmey, Jaun, Moléson-sur-Gruyères und Schwarzsee**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Gesetz vom 25. November 1994 über den Finanzhaushalt des Staates;

gestützt auf das Gesetz vom 13. Oktober 2005 über den Tourismus;

gestützt auf das Reglement vom 21. Februar 2006 über den Tourismus;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 28. Oktober 2008;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Die finanzielle Beteiligung des Kantons Freiburg an der Erneuerung der Basisseilbahnen von La Berra, Charmey, Jaun, Moléson-sur-Gruyères und Schwarzsee wird genehmigt.

Art. 2

¹ Zur Finanzierung dieser Beteiligung wird bei der Finanzverwaltung ein Verpflichtungskredit von höchstens 25 210 000 Franken eröffnet.

² Der Verpflichtungskredit wird wie folgt aufgeteilt:

Gebiet	Gegenstand	Arbeiten	Aufteilung max. Fr.
La Berra	Sesselbahn anstelle der Sesselbahn «Le Brand–Plan-des-Gouilles» und des Skilifts «Gormanda»	ab 2012	4 988 000.–
Charmey	Sesselbahn anstelle des Skilifts «Vounetz»	ab 2012	4 114 000.–
Jaun	Sesselbahn anstelle des Skilifts «Gastlosen»	ab 2012	4 025 000.–
Moléson	Gondelbahn anstelle der Gondelbahn «Plan-Francey–Moléson»	ab 2009	6 976 000.–
	Sesselbahn anstelle des Skilifts «Les Joux–Plan-Francey»	ab 2014	1 812 000.–
Schwarzsee	Sesselbahn anstelle der beiden Skilifte «Seeligrat»	ab 2012	3 295 000.–

³ Die unter Absatz 2 angegebenen Beiträge werden der Teuerung angepasst. Der Staatsrat legt die Einzelheiten fest.

Art. 3

¹ Die Beteiligung wird durch Kredite von insgesamt 25 161 000 Franken unter der Position 3500/524.001 «Darlehen für die Erneuerung von Seilbahnen» und durch Kredite von insgesamt 49 000 Franken unter der Position 3775/525.003 «Wertschriftenkäufe» der Voranschläge 2009 bis 2015 finanziert.

² Eine andere Aufteilung der Kredite bleibt vorbehalten.

³ Die Auszahlung der Beteiligung erfolgt entsprechend der jährlich gewährten Kredite und gestaffelt nach Prioritäten namentlich im Hinblick auf den Ablauf der Betriebskonzessionen.

⁴ Die Beteiligung wird in der Staatsbilanz aufgeführt und gemäss dem Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates abgeschrieben.

Art. 4

Die Zahlung der kantonalen Beiträge an die gemischtwirtschaftliche Gesellschaft unterliegt folgenden Bedingungen:

- a) Die gemischtwirtschaftliche Gesellschaft als Eigentümerin der Anlagen schliesst mit den Betriebsunternehmen einen Leistungsvertrag ab.
- b) Die Regionen und Betriebsunternehmen garantieren dem Staat in Form fester finanzieller Verpflichtungen, dass ihr eigener Anteil an der Finanzierung sichergestellt ist.
- c) Die Finanzierungsanteile der Regionen und Betriebsunternehmen werden verwendet, bevor die vom Staat gewährten Beiträge eingesetzt werden.
- d) Die Betriebsunternehmen verpflichten sich, innerhalb eines Jahres ein Konzept für eine erweiterte Zusammenarbeit zu erstellen, das auch eine gemeinsame Werbung für alle Wintersportgebiete vorsieht und das in Form eines strategischen Projekts zur regionalen Entwicklung präsentiert wird.

Art. 5

Dieses Dekret untersteht dem fakultativen Finanzreferendum.

Der Präsident:

P. LONGCHAMP

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN